

# ius.focus

Mai 2022 Heft 5

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

## **ZGB**

Kollision mehrerer letztwilliger Verfügungen

## **Obligationenrecht (AT/BT)**

Essentialia des Alleinvertriebsvertrags

## **Gesellschaftsrecht**

Klageweise Einsetzung eines Liquidators einer einfachen Gesellschaft

## **Haftungspflichtrecht und privates Versicherungsrecht**

Verrechnung zivilrechtlicher Forderungen der Arbeitgeberin mit UVG-Taggeldern

## **Handels- und Wirtschaftsrecht**

Solidargläubigerschaft bei einem gemeinsamen Bankkonto

## **Zivilprozessrecht**

Analoge Anwendung der Regeln zur Annahmeverweigerung bei bewusster Bezeichnung einer unzutreffenden Adresse für die Zustellung gerichtlicher Unterlagen

## **SchKG**

Verhältnis der gerichtlichen Feststellung neuen Vermögens zur nachfolgenden Pfändung

## **IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit**

Exequatur eines ausländischen Urteils nach Art. 38 ff. LugÜ als Voraussetzung für die Entschädigung nach Art. 73 StGB

## **Strafrecht, Strafprozessrecht**

Grenzen der verdeckten Ermittlung

## **Anwaltsrecht**

Vorsicht bei der Instruktion durch die Verwaltung einer Stockwerkeigentümergeinschaft

## Solidargläubigerschaft bei einem gemeinsamen Bankkonto

Art. 150 OR

**Bei einem Gemeinschaftskonto bzw. compte joint-Konto hat die Bank grundsätzlich die Wahl, an welchen Kontoinhaber sie leisten will. Belangt ein Kontoinhaber aber die Bank rechtlich, so muss die Bank an diesen leisten.** [121]

BGer 4A\_630/2020 und 4A\_632/2020 vom 24. März 2022 (Publikation vorgesehen)

Der Vater A.A. und sein Sohn B.A. führten zwei Gemeinschaftskonten bei der Bank C. SA und waren je einzelzeichnungsberechtigt. Der Vater wies die Bank an, von diesen Konten 18 000 000 EUR auf ein auf ihn und seine Ehefrau lautendes Konto zu überweisen. Nachdem die Bank den Sohn über die Transaktion informiert hatte, instruierte der Sohn die Bank, sie solle das gesamte Guthaben auf ein auf ihn lautendes Bankkonto überweisen. Die Bank verweigerte mangels klarer und gemeinsamer Instruktionen die Durchführung der Transaktionen. Daraufhin reichte der Sohn Klage gegen die Bank auf die Ausführung der von ihm angewiesenen Transaktion ein. Die Bank verkündete dem Vater den Streit, der seinerseits ein Verbot der Ausführung der vom Sohn angewiesenen Transaktion und die Ausführung der von ihm zuerst angewiesenen Transaktion verlangte.

Der Sohn drang mit seiner Klage auf Ausführung der von ihm verlangten Transaktion vor der zweiten kantonalen Instanz durch und die Bank wurde gestützt auf Art. 150 Abs. 3 OR verpflichtet, seinen Auftrag durchzuführen. Dagegen erhob der Vater – sowie aufgrund der Kostenverteilung die Bank – Beschwerde ans Bundesgericht. Der Vater machte im Wesentlichen geltend, Art. 475 Abs. 1 OR verdränge als *lex specialis* Art. 150 Abs. 3 OR. Deshalb habe die Bank die zeitlich zuerst angewiesenen Instruktionen – also seine Instruktionen – zu befolgen.

Das Bundesgericht hielt vorab fest, dass der Gemeinschaftskontovertrag ein gemischter Vertrag mit Elementen eines Hinterlegungsvertrags und eines Auftrags darstelle

und der wichtigste Anwendungsfall der Solidargläubigerschaft gemäss Art. 150 OR sei (E. 5). Erhalte die Bank vor Ausführung einer Transaktion im Auftrag eines Kontoinhabers eine dieser widersprechenden Anweisung eines anderen Kontoinhabers, habe die Bank gemäss Art. 150 Abs. 3 OR die Wahl, eine der beiden Instruktionen zu befolgen, sofern sie noch nicht von einem der Kontoinhaber rechtlich belangt worden sei. Dabei handle es sich um eine dispositive Bestimmung, weshalb die Wahlmöglichkeit der Bank vertraglich wegbedingt werden könne (E. 6.1).

Die Wahlmöglichkeit der Bank gehe unter, sobald sie ein Kontoinhaber «rechtlich belangt» (französisch «les poursuites») habe. Dies sei nicht restriktiv zu verstehen und umfasse Betreibungen gem. SchKG sowie gerichtliche Verfahren. Mündliche oder private Mahnungen würden hingegen nicht genügen (E. 6.2). Mit der Einleitung eines Verfahrens könne ein Solidargläubiger die Rechte der anderen entkräften. Der Schuldner müsse gem. der historischen Auslegung von Art. 150 Abs. 3 OR und der herrschenden Lehre ab diesem Zeitpunkt an den klagenden Solidargläubiger leisten, um sich zu befreien. Andere Solidargläubiger könnten ihren Leistungsanspruch gegenüber dem Schuldner nur dann rechtlich durchsetzen, wenn der klagende Solidargläubiger im Verfahren unterlegen sei. Obsiege er hingegen, müssten die anderen Solidargläubiger ihre Ansprüche im Innenverhältnis geltend machen (E. 6.3 f.).

Vorliegend bedeute dies, dass die Bank die Wahlmöglichkeit hatte, die Transaktion des Vaters oder des Sohnes durchzuführen. Als der Sohn am 6. Juni 2013 das Schlichtungsgesuch einreichte, womit die Rechtshängigkeit gemäss Art. 62 ZPO begründet worden sei, habe die Bank nur noch an den Sohn befreiend leisten können. Da der Sohn im Verfahren gegen die Bank obsiegt habe, sei die Bank mit der Leistung an den Sohn befreit und es sei Sache des Vaters, gegen seinen Sohn im Innenverhältnis vorzugehen (E. 7).

Folglich wurde die Beschwerde des Vaters abgewiesen. Die Beschwerde der Bank betreffend die Kostenverteilung wurde gutgeheissen.

### Kommentar

Das Bundesgericht bestätigt seine Rechtsprechung, wonach der Gemeinschaftskontovertrag ein gemischter Vertrag darstelle, auf den Art. 150 OR anwendbar sei. Es präzisiert mit dem vorliegenden Urteil die Anwendbarkeit von Art. 150 Abs. 3 OR auf mehrere sich widersprechende Instruktionen und hält fest, dass die Bank nicht an jenen Kontoinhaber zu leisten hat, der die Instruktionen zeitlich zuerst abgegeben, sondern an jenen, der die Bank zuerst rechtlich belangt hat.